

Politische Gemeinde Balgach
CH-9436 Balgach

Telefon 058 228 80 50
www.balgach.ch

BALGACH 

Wasserversorgungsreglement

QA

Vom Gemeinderat erlassen: 14. Juli 1997
Vollzugsbeginn: 1. Oktober 1997

1. Anpassung vom Gemeinderat erlassen am: 13. August 2012
Vollzugsbeginn: 19. März 2013

2. Anpassung vom Gemeinderat erlassen am: 17. Januar 2022
Vollzugsbeginn: 1. Juli 2022



Der Gemeinderat Balgach erlässt gestützt auf Art. 5, Art. 136 lit. g und Art. 193 ff des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) vom 23. August 1979, Art. 21 der Gemeindeordnung vom 21. März 1983 folgendes Reglement der Wasserversorgung Balgach (WVB):

Wasserversorgungs-Reglement

A. GRUNDLAGEN

Geltungsbereich

Art. 1 Dieses Reglement ordnet die Abgabe von Trink- und Brauchwasser sowie die Löschwasserversorgung

Rechtsform

Art. 2 Die Wasserversorgung der Gemeinde Balgach (nachstehend WVB genannt) bildet einen organisatorisch selbständigen, eigenwirtschaftlich geführten Verwaltungszweig der politischen Gemeinde Balgach als Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit.

Organe

Art. 3 Der Gemeinderat übt folgende Befugnisse aus:

a) Gemeinderat

- a) Erlass und Revision des Reglementes der WVB, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums;
- b) Erlass und Revision des Gebührentarifs für den Wasserbezug;
- c) Festlegung des Versorgungsgebietes;
- d) Betrieb der WVB;
- e) Wahl der für die Betriebs- und Verwaltungsführung zuständigen Personen und Festlegung ihrer Pflichten und Befugnisse;
- f) Erteilung von Anschlussbewilligungen und Festlegen der Anschlussbeiträge;
- g) Verfügung von Baukostenbeiträgen;
- h) Erteilung von Installationsbewilligungen;
- i) Festlegung der Feuerschutzbeiträge;

b) Betriebsleitung

Art. 4 Der Betriebsleitung obliegt die unmittelbare Führung der WVB nach Weisungen des Gemeinderates. Die Betriebsleitung erfüllt alle Aufgaben, die keinem anderen Organ zugewiesen sind.

c) Rechnungswesen

Rechtsschutz

Abonnenten

Gross-+ Saisonalbezüger

Abonnementsdauer

Art. 5 Die Rechnungsführung der WVB bestimmt der Gemeinderat. Die Rechnung ist mit den übrigen Amtsrechnungen der Gemeinde abzuschliessen und zu veröffentlichen. Die vom Gemeinderat bestimmte Amtsstelle erlässt die Verfügung über die in diesem Reglement vorgesehenen Beiträge und Gebühren, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist.

Art. 6 Gegen Verfügungen der vom Gemeinderat bestimmten Amtsstelle kann innert 14 Tagen Rekurs beim Gemeinderat erhoben werden.

Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 14 Tagen Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden. Rekurse in Abgabesachen (Gebühren, Beiträge) sind an die kantonale Verwaltungsrekurskommission zu richten.

Art. 7 Abonnenten sind:

- a) Eigentümer von Liegenschaften im Versorgungsgebiet, deren Objekte der WVB angeschlossen sind;
- b) Bevollmächtigte Vertreter von Personengemeinschaften (Stockwerkeigentümer, Eigentümer von Reiheneinfamilienhäusern mit zentralem Wasseranschluss), deren Liegenschaften der WVB angeschlossen sind; die Aufteilung der Abgaben unter die einzelnen Mitglieder der Personengemeinschaften obliegt nicht der WVB;
- c) Pächter landwirtschaftlicher Liegenschaften, soweit sie von der WVB als Abonnenten anerkannt worden sind.
- d) Mieter ganzer Liegenschaften können auch Abonnenten sein.

Art. 8 Mit Grossbezügern, Ergänzungs- oder Saisonalbezügern sowie Bezüchern mit grossen Bezugsspitzen kann die WVB besondere Lieferungsverträge abschliessen.

Art. 9 Das Abonnement beginnt mit der Erteilung der Anschlussbewilligung durch die WVB, bei Handänderungen mit dem Eigentumsantritt.

Das Abonnement ist seitens des Abonnenten auf das Ende eines jeden Monats kündbar. Die WVB kann das Abonnement nur kündigen, wenn dies mit dem Abonnenten vertraglich vereinbart worden ist (Liefervertrag).

Anschlussrecht

Art. 10 Die Eigentümer von Liegenschaften im Versorgungsgebiet können den Anschluss an die WVB verlangen. Das Gesuch ist schriftlich einzureichen unter Vorlage einer Katasterkopie des Grundstückes und eines Plans mit Kellergrundriss und Schnitt des Hauptgebäudes.

Die WVB erteilt die Anschlussbewilligung, soweit nicht wegen der Lage des Grundstückes oder erheblicher technischer Schwierigkeiten die Erstellung des Anschlusses für sie unzumutbar ist. In diesen Fällen kann die Anschlussbewilligung erteilt werden, wenn sich der Gesuchsteller vertraglich zur Kostenübernahme verpflichtet.

Lieferpflicht

Art. 11 Die WVB liefert den Abonnenten genügend und einwandfreies Trink- und Brauchwasser. Sie übernimmt keinerlei Haftung für eine bestimmte Zusammensetzung, Härte, Temperatur und einen bestimmten Druck oder andere Eigenschaften des Wassers.

Der Abonnent hat keinen Entschädigungsanspruch bei Lieferungsunterbrüchen wie z.B. höhere Gewalt, Betriebsstörungen, Erstellen neuer Anschlüsse und Erweiterungsbauten sowie bei Lieferungseinschränkungen wegen Wassermangel etc.

Wasserabgabe an Dritte

Art. 12 Die Wasserabgabe durch Abonnenten an Dritte ist unzulässig.

Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen, namentlich zu Tränkezwecken, die Wasserabgabe an dritte bewilligen.

Duldung von Durchleitungen und anderen Anlagen

Art. 13 Jeder Grundeigentümer im Versorgungsgebiet hat Haupt-, Versorgungs- und Hausanschlussleitungen sowie Steuerungsanlagen, Schächte, Hydranten, Hinweistafeln und andere Vorrichtungen der WVB nach der Gesetzgebung über den Feuerschutz zu dulden; vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Enteignung.

Entstandener Kulturschaden und betriebliche Beeinträchtigungen werden in ortsüblichem Rahmen vergütet.

Vertragliches Abonnementsverhältnis

Art. 14 Mit Abonnenten ausserhalb des Gemeindegebietes wird ein privatrechtlicher Vertrag abgeschlossen, wobei dieses Reglement zu den allgemeinen Geschäftsbedingungen zählt.

B. BAU UND UNTERHALT DER ANLAGEN

Versorgungseigene
Anlagen

Art. 15 Die WVB bezieht aus den eigenen Vorkommen und, soweit notwendig von Dritten, Trink- und Brauchwasser.

Die WVB erstellt und unterhält alle versorgungseigenen Anlagen wie Wassergewinnungs-, Speicherungs-, Förder-, Regel- und Netzanlagen, soweit sie der Versorgung oder dem Feuerschutz dienen. Vorbehalten bleibt Art. 23 und 24 dieses Reglements.

Baukostenbeiträge

a) Basisanlagen

Art. 16 An den Bau von Basisanlagen wie Wassergewinnungs-, Speicher-, Regel-, Förder- und Transportanlagen können Baukostenbeiträge erhoben werden:

- a) von Eigentümern angeschlossener oder dem Feuerschutz unterstellter Liegenschaften, wenn die Versorgung mit Wasser oder der Feuerschutz wesentlich verbessert wird;
- b) von Eigentümern anzuschliessender oder im Feuerschutz stehender Liegenschaften, soweit sie den Bau der Basisanlagen verursachen oder dadurch Vorteile erhalten bzw. soweit ganze Gebiete neu erschlossen werden;
- c) von Eigentümern, deren Objekte besondere Anforderungen an die Löschwasserversorgung stellen;
- d) von später anschliessenden Eigentümern, soweit sie aus bestehenden Basisanlagen, an die Baukostenbeiträge entrichtet wurden, Nutzen ziehen. Nach Ablauf von 15 Jahren seit der Erstellung entfällt die Beitragspflicht.

b) Erschliessungen

Art. 17 An den Bau von Hauptleitungen (Groberschliessung) können von den Eigentümern anzuschliessender oder dem Feuerschutz zu unterstellender Liegenschaften Baukostenbeiträge erhoben werden

- a) bei der Erschliessung von Bauland;
- b) bei der Erschliessung einzelner Objekte, wenn dadurch die Hausanschlussleitung verkürzt wird;
- c) an bestehende, nicht mehr als 15 Jahre alte Leitungen, wenn diese im Hinblick auf die künftige Entwicklung grösser dimensioniert wurden;
- d) soweit die Objekte besondere Anforderungen an die Löschwasserversorgung stellen.

c) Berechnungsgrundlagen

Art. 18 Bei der Berechnung der Baukostenbeiträge gem. Art. 16 sind die Wirtschaftlichkeit der Anlagen für die Versorgung sowie die daraus entstehenden Sondervorteile für die beitragspflichtigen Liegenschaftseigentümer angemessen zu berücksichtigen.

Bei Erschliessungen gem. Art. 17 haben die Liegenschaftseigentümer die Kosten abzüglich allfälliger Subventionen zu tragen.

d) Subventionsrückforderung

Art. 19 Werden Bundes- und Staatsbeiträge von der WVB zurückgefordert, so ist die WVB berechtigt, vom Liegenschaftseigentümer, der die Rückerstattungspflicht auslöst, den anteilmässigen Beitrag zu erheben

Löscheinrichtungen

a) öffentliche Anlagen

Art. 20 Der Gemeinderat sorgt nach Anhörung des Feuerwehrkommandos für die Erstellung, die Erneuerung und den Unterhalt der Löscheinrichtungen der WVB, unter Vorbehalt der Finanzbefugnisse der Bürgerschaft.

Der Löschwasservorrat darf nur für den Löscheinsatz der Feuerwehr verwendet werden.

Müssen Löschwasserbehälter oder Feuerweihen aus anderen Gründen entleert werden, so sind das Gemeindamt und das Feuerwehrkommando vorgängig zu orientieren.

b) privat Anlagen

Art. 21 Die WVB kann Privatanschlüsse für Feuerlöschzwecke wie Löschposten und Hydranten gestatten. Missbräuchliche Benützung wird bestraft.

Im Brandfall stehen private Löscheinrichtungen auch der Öffentlichkeit zur Verfügung.

Hausanschlussleitungen

a) Begriff

Art. 22 Als Hausanschlussleitung gilt das Leitungstück von der Haupt- oder Versorgungsleitung bis zum Gebäude ausserkant Umfassungswand.

b) Erstellung

Art. 23 Die Erstellung der Hausanschlussleitung obliegt der Wasserversorgung. Die Arbeiten sind durch die WVB oder einen von der WVB zugelassenen Installateur ausführen zu lassen. Die WVB bestimmt die Art des Anschlusses der Hausanschlussleitung an die Haupt- oder Versorgungsleitung, den Standort des Schiebers, die Leitungsführung, das Rohrmaterial, das Rohrkaliber und die Verlegungstiefe. Sie kann insbesondere Schutzrohre, Einpackungsmaterial oder Markierungstreifen vorschreiben. Erdungen an neu zu erstellenden Hausanschlussleitungen sind untersagt.

Der Bauherr muss vor dem Eindecken der Leitung diese der WVB zur Abnahme, Kontrolle und zur Einmessung der Lage anmelden. Bei Unterlassung der Meldung werden die Masse auf Kosten des Bauherrn erhoben.

c) Kostentragung

Art. 24

- a) Die Kosten der Neuerstellung der Zuleitung, inklusive Abzweig, Formstücke und Schieber, gehen sowohl im öffentlichen als auch im privaten Grund zu Lasten des Liegenschaftseigentümers. Das gleiche gilt, wenn im Interesse des Liegenschaftseigentümers eine Veränderung, Umlegung, Vergrößerung, Abtrennung usw. der Zuleitung notwendig wird.
- b) An die Kosten des Unterhalts und Erneuerung der Anlagenteile ausserhalb des Hauses leistet die Wasserversorgung folgenden Beitrag:

ab 1. Januar 1998 25 %

d) Unterhalt und Erneuerung

Art. 25 Nach Fertigstellung gehen alle Hausanschlussleitungen bis zur Hauseinführung (Aussenkante Hausmauer) in das Eigentum der WVB über.

In folgenden speziellen Fällen fallen die Unterhaltskosten der kompletten Hausanschlussleitungen voll zu Lasten des Liegenschaftseigentümers:

- a) bei unwirtschaftlichen Wasserabgabestellen;
- b) bei provisorischen Anschlüssen aller Art;
- c) bei Bewilligung zusätzlicher Anschlüsse gemäss Art. 26

e) Gruppenanschlüsse

f) Aufhebung

Verlegung von versorgungseigenen Anlagen und Hausanschlussleitungen

Hausinstallationen

a) Begriff

Bei der Erneuerung von Hauptanlagen, insbesondere der Versorgungsleitungen, bestimmt die WVB über eine allfällige Erneuerung der angeschlossenen Hausanschlussleitungen. Dabei gelten die Kriterien der Erstellung gemäss Art. 23 und die Kostentragung gemäss Art. 24.

Art. 26 Weitere Wasserbezüger können mit Zustimmung des Erstellers der Hausanschlussleitung und des Gemeinderates an eine bestehende Hausanschlussleitung angeschlossen werden, wenn das Leistungsvermögen dieser Leitung ausreicht.

Vor dem Anschluss haben sich die Neuanwieser mit dem Leitungseigentümer und dem Ersteller über die Beteiligung an den Erstellungskosten zu einigen. Die dadurch bedingten Dienstbarkeiten sind in das Grundbuch eintragen zu lassen.

Art. 27 Unbenützte Anschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zu Lasten des Liegenschaftseigentümers vom Verteilnetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zugesichert wird.

Art. 28 Bei Änderung der Verhältnisse, die eine Verlegung von Haupt- und Versorgungsleitungen sowie von anderen Anlagen der Wasserversorgung erfordern, entfallen bis $\frac{3}{4}$ der Verlegungskosten auf den die Verlegung verursachenden Teil.

Die WVB bestimmt die Kostenanteile. Sie berücksichtigt die dem Verursacher zukommenden Vorteile.

Die Verlegungskosten für Hausanschlussleitungen gehen zu Lasten des Verursachers.

Art. 29 Als Hausinstallationen gelten die wasserführenden Anlagen ab ausserkant Gebäude sowie die Leitungen, die nach dem Wasserzähler das angeschlossene Objekt wieder verlassen.

b) Erstellung

Art. 30 Erstellung und Unterhalt der Hausinstallationen obliegen dem Liegenschaftseigentümer. Es sind die Richtlinien des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zu beachten. Nicht nach diesen Richtlinien erstellte Installationen können von der Wasserzufuhr ausgeschlossen werden. Für die Nutzung von Regenwasser sind die diesbezüglichen Empfehlungen der WVB einzuhalten:

Der Ersteller hat namentlich:

- a) die Zuleitung mittels besonderem Wanddurchführungsstück (wird von der Wasserversorgung bestimmt) ins Gebäude einzuführen;
- b) ein Hauptabsperrventil, einen Rückflussverhinderer und den von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellten Wasserzähler oder ein Wasserzähler-Pass-Stück einzubauen;
- c) den Wasserzähler oder das Wasserzähler-Pass-Stück so einzubauen, dass sämtliche Entnahmestellen erfasst werden. Der Einbau von Zapfstellen, Auslauf- und Entleerungshähnen vor dem Zähler ist nicht zulässig. Feuerlöschleitungen sind jedoch vor dem Wasserzähler anzuschliessen, wenn der Durchfluss dem Bedarf der Löschposten nicht genügt. Aus hygienischen Gründen ist der Feuerlöschposten periodisch durchzuspülen (jährlich 1 x).
- d) das Hauptabsperrventil, den Wasserzähler oder das Pass-Stück unmittelbar nach der Einführungsstelle anzubringen, soweit nicht die WVB eine andere Anordnung gestattet;
- e) die Installation von Armaturen und Apparaten, die Druckschläge erzeugen, zu unterlassen.

c) Kostentragung und Unterhalt

Art. 31 Die Kosten für die Erstellung der Hausinstallation trägt der Liegenschaftseigentümer.

Er hat für den Unterhalt zu sorgen und notwendige Reparaturen, namentlich bei undichten Hähnen und Klosettspülungen, sofort ausführen zu lassen.

d) periodische Prüfung

Art. 32 Die WVB ist berechtigt, periodische Kontrollen von Wasserzählern und Hausinstallationen vorzunehmen.

Wasserzähler

a) Einbau

Art. 33 Die WVB bestimmt Art, Grösse und Aufstellungsort der Wasserzähler. Sie müssen jederzeit zugänglich sein. Sie werden von der WVB geliefert, eingebaut und plombiert.

Der Platz für den Einbau des Wasserzählers ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Der Abonnent sorgt für den Schutz des Wasserzählers vor Beschädigungen. Die Kosten für die Reparaturen trägt der Abonnent, wenn der Schaden durch ihn, durch Dritte oder durch höhere Gewalt, namentlich durch Frost, verursacht worden ist.

Wünscht ein Abonnent weitere Wasserzähler, so hat er die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Die technischen Vorschriften sind einzuhalten. Die Wasserversorgung ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ablesung dieser Zähler zu übernehmen.

b) Unterhalt

Art. 34 Die WVB lässt die Wasserzähler in der Regel alle 10 bis 15 Jahre revidieren.

Bei Ausfall des Wasserzählers setzt die WVB die Verbrauchsmenge fest. Sie berücksichtigt angemessen die Angaben des Abonnenten resp. die vorherigen Messresultate.

Der Abonnent kann die Prüfung des Wasserzählers verlangen, wenn er Ungenauigkeiten vermutet. Zeigt die Eichung vor der Revision eine Abweichung von weniger als sechs Prozent vom Sollwert, so gehen die Kosten zu seinen Lasten

C. INSTALLATIONEN

Ausführung

Art. 35 Erstellung, Änderung und Reparaturen aller Versorgungsanlagen dürfen nur von Fachleuten ausgeführt werden. Für die Erstellung von Hausanschlussleitungen ist eine Installationsbewilligung der WVB erforderlich.

Sie haben die Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches für die Erstellung von Wasserinstallationen und die Weisungen der Beauftragten der Wasserversorgung zu beachten.

Installationsbewilligung

Art. 35 Die Installationsbewilligung ist persönlich und **bis** und nicht übertragbar und wird erteilt, wenn der Gesuchsteller:

- a) über einen Fähigkeitsausweis im sanitären Installationsgewerbe oder über eine gleichwertige Ausbildung verfügt und

Prüfung

Art. 36 Die WVB ist berechtigt, die Arbeit der mit der Installation betrauten Personen zu überwachen und die fertiggestellten Anlagen zu prüfen.

Vorschriftswidrig erstellte Anlagen werden bis zur Behebung der beanstandeten Mängel gesperrt.

D BENÜTZUNG DER ANLAGEN

Anlagen der WVB

Hydranten

Missbrauch und
Beschädigung von Anlagen

Anzeigepflicht
bei Störungen

Meldepflicht
des Abonnenten

Art. 37 Die im Eigentum der WVB stehenden Einrichtungen werden von den Beauftragten der WVB und, soweit es sich um Hydranten handelt, von der Feuerwehr bedient.

Art. 38 Die Hydranten dürfen nur für Feuerlöschzwecke benützt werden.

Die WVB kann die Benützung für andere Zwecke in Ausnahmefällen zeitlich befristet bewilligen.

Das unberechtigte Manipulieren an Hydranten und Schiebern ist untersagt.

Art. 39 Unzulässig sind insbesondere:

- a) das eigenmächtige Anschliessen von Leitungen;
- b) die Beschädigung von Leitungen oder der Eingriff in die Anlagen;
- c) der unberechtigte Wasserbezug;
- d) eine Verbindung mit privaten Wasserversorgungsanlagen;
- e) Eingriffe in Wasserzähler einschliesslich deren Aufwärmen bei Gefrieren;
- f) das Entfernen von Plomben;
- g) das unbefugte Öffnen oder Schliessen von Schiebern;
- h) das Aufschütten oder Abtragen des Terrains im Bereich von Wasserleitungen ohne Zustimmung der WVB

Art. 40 Störungen, Schäden und Geräusche an Hausanschlussleitungen, Wasserzählern und anderen Anlagen sind sofort zu melden.

Art. 41 Der Wasserabonnent hat wesentliche Änderungen beim Bezug der Wassermenge, sowie Änderungen von Hausinstallationen, zu melden

E. FINANZIELLES

Einnahmen

Anschlussbeitrag

a) Grundsatz

b) Grundquote

c) Gebäudezuschlag

Art. 42 Die nötigen Einnahmen werden nach Massgabe des vom Gemeinderat erlassenen Tarifs und des vorliegenden Reglements gedeckt durch:

- a) Baukostenbeiträge
- b) Anschlussbeiträge
- c) Feuerschutzeinkaufsbeiträge
- d) Jährliche Feuerschutzbeiträge
- e) Wasserbezugsgebühren
- f) Subventionen
- g) Bussen und weitere Einnahmen

Art. 43 Die Liegenschaftseigentümer hat für Objekte, die dem Verteilnetz der WVB angeschlossen werden, einen einmaligen Anschlussbeitrag zu entrichten.

Er hat für Objekte, die nicht dem Verteilnetz der Wasserversorgung angeschlossen werden, den einmaligen Anschlussbeitrag zu entrichten, wenn sie:

- a) am angeschlossenen Objekt angebaut sind;
- b) mit der nächstgelegenen Aussenkante nicht mehr als 30 m vom angeschlossenen Objekt entfernt sind.

Der Anschlussbeitrag wird auch für Um-, Erweiterungs- und Ersatzbauten erhoben. Er setzt sich zusammen aus:

- einer festen Grundquote
- einem nach dem Zeitwert des Objektes festgelegten Zuschlag

Art. 44 Die Grundquote wird für jeden Anschluss erhoben. Sie beträgt Fr. 1'000.00. .

Art. 45 Der Gebäudezuschlag für Neuanschlüsse beträgt 0,8 % des Zeitwertes.

Für Neubauten wird der Anschlussbeitrag aufgrund der gesetzlichen Bauzeitversicherung provisorisch im voraus ermittelt. Dieser Betrag ist spätestens 30 Tage nach Abnahme des Schnurgerüsts zu bezahlen. Verspätete Zahlungen sind verzugszinspflichtig. Nach Vorliegen der amtlichen Zeitwertschätzung des Anschlussobjektes wird der Anschlussbeitrag definitiv festgesetzt und abgerechnet.

c) Umbauten, Erweiterungen
und Ersatzbauten

Art. 46 Der Anschlussbeitrag beträgt für Um-, Erweiterungs- und Ersatzbauten 0,8 %. Er ist zu entrichten, wenn sich der Gebäudezeitwert um mehr als Fr. 50'000.00 erhöht hat und zwar auf dem die genannte Summe übersteigenden Teil der Werterhöhung.

Wird ein angeschlossenes Objekt abgebrochen oder zerstört und an dieser Stelle ein Neubau erstellt, so ist der Anschlussbeitrag auf die Differenz des neuen zum bisherigen Gebäudezeitwert zu entrichten. Für den Zeitwert der Altbauten ist der Zeitpunkt des Abbruches massgebend. Wird mit dem Neubau mehr als drei Jahre nach dem Abbruch begonnen, so ist der volle Anschlussbeitrag zu entrichten.

d) Steuerdomizilzuschlag

Art. 47 Für beitragspflichtige Eigentümer von Ferienhäusern, Ferienwohnungen und ähnlichen Objekten, die ausserhalb der Politischen Gemeinde Balgach Primärsteuerdomizil haben, erhöhen sich die Ansätze des Anschlussbeitrages gemäss Art. 45 und 46 um fünfzig Prozent.

e) Vorbehalt von Baukostenbeiträgen

Art. 48 Der Anschlussbeitrag ist auch dann zu entrichten, wenn Baukostenbeiträge zu leisten sind.

f) Sonderfälle

Art. 48a In Ausnahmefällen kann der Anschlussbeitrag den besonderen Verhältnissen angepasst werden. Auch in diesen Fällen sind die dem Grundeigentümer durch den Anschluss an das Verteilnetz entstehenden Vorteile und die Aufwendungen für die Anlagen zu berücksichtigen.

Für Photovoltaikanlagen wird für die Berechnung des Gebäudezuschlages gemäss Art. 43 und 45 dieses Reglementes sowie im Fall von Um-, Erweiterungs- und Ersatzbauten in Abweichung von Art. 46 dieses Reglementes pro Veranlagung grundsätzlich ein einmaliger Freibetrag von CHF 60'000.– auf dem Zeitwert bzw. der Zeitwerterhöhung oder der Zeitwertdifferenz gewährt. Der Zeitwert von Photovoltaik-, insbesondere Contracting-Anlagen wird aufgrund der Erstellungskosten sachgemäss festgesetzt, soweit kein amtlicher Schätzwert besteht.

Gebühr für den
Wasserbezug

Art. 49 Der Abonnent hat für den Wasserbezug jährliche Gebühr zu entrichten.

a) Grundsatz

Sie setzt sich zusammen aus:

- a) einer Grundgebühr je Wasserzähler;
- b) einer Konsumgebühr je bezogenen m³ Wasser. Für Sonderfälle, bei denen kein Wasserzähler eingebaut ist, setzt der Gemeinderat eine pauschale Konsumgebühr fest.

b) Festsetzung des
Gebührentarifs

Art. 50 Der Gebührentarif wird vom Gemeinderat erlassen. Er setzt darin die Ansätze der Grundgebühr und der Konsumgebühr fest.

c) Gebührenerhebung

Art. 51 Der Rechnungsbetrag des Gebührentarifs stellt hundert Prozent dar.

Der Gemeinderat kann den Prozentsatz erhöhen oder herabsetzen.

Er berücksichtigt den Finanzbedarf gemäss Voranschlag.

Feuerschutzzeinkaufsbeitrag

a) Grundsatz

b) Ansatz

c) Umbauten und
Erweiterungen

d) Steuerdomizilzuschlag

e) Anschluss an die
Wasserversorgung

f) Kostspielige Löschwasser-
einrichtungen

Art. 52 Der Liegenschaftseigentümer hat für Objekte, die nur in den Feuerschutz der Wasserversorgung gelangen, ohne ihrem Verteilnetz angeschlossen zu sein, einen einmaligen Feuerschutzbeitrag zu entrichten.

Art. 53 Für Objekte, die mit der nächstgelegenen Aussenkante nicht mehr als 250 m Luftlinie von einem Hydranten entfernt sind, beträgt der Feuerschutzzeinkaufsbeitrag 40 Prozent der Summe von Grundquote und Gebäudezuschlag gemäss Art. 44 und 45. Bei einer Entfernung von 250 - 500 m beträgt der Ansatz 20%.

Art. 54 Für Umbauten und Erweiterungen ist der Feuerschutzzeinkaufsbeitrag zu entrichten, wenn sich der Gebäudezeitwert um mehr als Fr. 50'000.00 erhöht.

Als Feuerschutzzeinkaufsbeitrag ist der Ansatz gemäss Art. 53 zu entrichten auf der Differenz vom aufgewerteten Gebäudezeitwert zum neu geschätzten Gebäudezeitwert.

Wird ein Objekt, das im Feuerschutz der Wasserversorgung steht, ohne ihrem Verteilnetz angeschlossen zu sein, abgebrochen oder zerstört und an dieser Stelle ein Neubau erstellt, so ist als Feuerschutzzeinkaufsbeitrag der Ansatz gemäss Art. 53 auf der Differenz des neuen zum bisherigen Gebäudezeitwert zu entrichten. Für den Zeitwert der Altbauten ist der Zeitpunkt des Abbruches massgebend. Wird mit dem Neubau mehr als drei Jahre nach dem Abbruch begonnen, so ist der volle Feuerschutzzeinkaufsbeitrag zu entrichten.

Art. 55 Für beitragspflichtige Eigentümer von Ferienhäusern, Ferienwohnungen und ähnlichen Objekten, die ausserhalb der Politischen Gemeinde Balgach Primärsteuerdomizil haben, erhöhen sich die Ansätze des Feuerschutzzeinkaufsbeitrages um fünfzig Prozent.

Art. 56 Wird ein Objekt, für das ein Feuerschutzbeitrag entrichtet wurde, später an das Verteilnetz der WVB angeschlossen, so wird der geleistete Betrag bei der Ermittlung des Anschlussbeitrages angerechnet.

Art. 57 Für Beiträge Privater an Wasserversorgungsanlagen ist die Gesetzgebung über den Feuerschutz anzuwenden.

Jährlicher Feuerschutzbeitrag

a) Grundsatz

b) Ansatz

Befristete Anschlüsse an die Wasserversorgung

Zahlungsverfahren

Schuldentilgung

Art. 58 Der Liegenschaftseigentümer hat für Objekte, die im Feuerschutz der Wasserversorgung Balgach stehen und nicht der Wasserversorgung angeschlossen sind, einen jährlichen Feuerschutzbeitrag zu entrichten.

Art. 59 Der jährliche Feuerschutzbeitrag beträgt 0,3 Promille des aufgewerteten Zeitwertes eines Objektes. Bei einer Entfernung von 250 bis 500 m wird der Ansatz auf 50% herabgesetzt.

Art. 60 Wird ein Objekt auf befristete Dauer an die Wasserversorgung angeschlossen (insbesondere Baustellen), so entscheidet der Gemeinderat, ob der Wasserbezug pauschal oder nach Messung zu verrechnen ist.

Die Pauschalen werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt.

Erfolgt der Wasserbezug nach Messung, so hat der Wasserbezüger eine Entschädigung von Fr. 100.00 für die Benützung des Wasserzählers und eine besondere Konsumgebühr gemäss Gebührentarif zu entrichten.

Art. 61 Der Gemeinderat bestimmt den Rechnungstermin. Bei Rechnungen, die auf das Fälligkeitsdatum nicht beglichen werden, wird eine Mahngebühr und ein Verzugszins von 5% p.a. belastet.

Art. 62 Die Gebühren und Beiträge sind so anzusetzen, dass die Verwaltungsrechnung unter Berücksichtigung der ordentlichen Abschreibungen nicht mit Verlust abschliesst.

Betriebsüberschüsse sind für zusätzliche Abschreibungen zu verwenden oder dem Eigenkapital oder dem allgemeinen Haushalt zuzuweisen.

F. VERWALTUNGSZWANG UND STRAFEN

Verwaltungszwang

Art. 63 Der Verwaltungszwang, namentlich die Zwangsvollstreckung von Verfügungen und die Androhung der Ungehorsamsstrafe, richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Strafbestimmung

Art. 64 Wer gegen Vorschriften dieses Reglements verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bestraft. In leichteren Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

G. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Inkrafttreten

Art. 65 Dieses Reglement tritt nach dem Referendumsverfahren und der Genehmigung durch das zuständige Departement auf den 1. Oktober 1997 in Kraft.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 66 Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 2. Dezember 1963.

Datum:

Gemeinderat Balgach

Der Gemeindammann: Der Gemeinderatschreiber:

E. Metzler

B. Stieger

Index

Kapitel	Sachverhalt	Artikel
A. Grundlagen	Geltungsbereich	1
	Rechtsform	2
	Organe	3, 4, 5
	Rechtsschutz	6
	Abonnenten	7
	Gross- und Saisonalbezüger	8
	Abonnementsdauer	9
	Anschlussrecht	10
	Lieferpflicht	11
	Wasserabgabe an Dritte	12
	Duldung von Durchleitungen und anderen Anlagen	13
	Vertragliches Abonnementsverhältnis	14
	B. Bau und Unterhalt der Anlagen	Versorgungseigene Anlagen
Baukostenbeiträge		16, 17, 18, 19
Löscheinrichtungen		20, 21
Hausanschlussleitungen		22, 23, 24, 25, 26, 27
Verlegung von versorgungseigenen Anlagen und Hausanschlussleitungen		28
Hausinstallationen		29, 30, 31, 32
Wasserzähler		33, 34
C. Installationen	Ausführung	35
	Installationsbewilligung	35 bis
	Prüfung	36
D. Benützung der Anlagen	Anlagen der WVB	37
	Hydranten	38
	Missbrauch und Beschädigungen von Anlagen	39
	Anzeigepflicht bei Störungen	40
	Meldepflicht des Abonnenten	41
E. Finanzielles	Einnahmen	42
	Anschlussbeitrag	43, 44, 45, 46, 47, 48
	Gebühr für den Wasserbezug	49, 50, 51
	Feuerschutzeinkaufsbeitrag	52, 53, 54, 55, 56, 57
	Jährlicher Feuerschutzbeitrag	58, 59
	Befristete Anschlüsse an die Wasserversorgung	60
	Zahlungsverfahren	61
	Schuldentilgung	62
F. Verwaltungszwang und Strafen	Verwaltungszwang	63
	Strafbestimmung	64
G. Schlussbestimmungen	Inkrafttreten	65
	Aufhebung bisherigen Rechts	66